

## MEHRWERTSTEUERSÄTZE – Anpassungen ab 1. Januar 2018

Im September 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die "Altersreform 2020" abgelehnt. Damit läuft die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV) durch die Mehrwertsteuer aus. Gleichzeitig erhöhen sich die MWST-Sätze aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI).

Ab dem 1. Januar 2018 gelten somit neu die folgenden Mehrwertsteuersätze:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergung	Reduzierter Satz
Aktuelle MWST-Sätze	8,0 %	3,8 %	2,5 %
<b>Ab 01.01.2018</b>	<b>7,7 %</b>	<b>3,7 %</b>	<b>2,5 %</b>

Massgebend für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes ist weder das Rechnungs- noch das Zahlungsdatum, sondern der **Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung**.

**Periodische Leistungen**, welche über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinaus laufen, sind anteilmässig auf den alten und den neuen Steuersatz aufzuteilen (z.B. Wartungsverträge, Abonnemente etc.).

Werden für denselben Kunden **jahresübergreifende Leistungen** vor und nach der Steuersatzanpassung erbracht, können diese auf der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Leistungen klar voneinander abgegrenzt werden. Wird diese klare Trennung nicht vorgenommen, ist die Gesamtleistung automatisch zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

Werden Leistungen ab dem 1. Januar 2018 mit dem bisherigen Steuersatz fakturiert, ist die auf der Rechnung ausgewiesene Steuer geschuldet, selbst wenn es sich um Leistungen handelt, die im neuen Jahr erbracht wurden. Es gilt der Grundsatz, wonach die fakturierte Steuer geschuldet ist. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Rechnung korrigiert oder dem Bund nachweislich kein Steuerausfall entstanden ist.

Die Änderung der Steuersätze führt ebenfalls zu einer **Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze**.

SSS / PSS bis 31.12.2017	SSS / PSS ab 01.01.2018	SSS / PSS bis 31.12.2017	SSS / PSS ab 01.01.2018
0,1 %	0,1 %	3,7 %	3,5 %
0,6 %	0,6 %	4,4 %	4,3 %
1,3 %	1,2 %	5,2 %	5,1 %
2,1 %	2,0 %	6,1 %	5,9 %
2,9 %	2,8 %	6,7 %	6,5 %

Die proportionale Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze als Folge der gesetzlichen MWST-Satzänderung ermöglicht keinen ausserterminlichen Wechsel der Abrechnungsmethode. Ein Wechsel vor Ablauf der massgebenden Wartefrist ist nur möglich, wenn der Saldo- oder Pauschalsteuersatz losgelöst von der gesetzlichen Steuersatzänderung angepasst wird.

**Das W&P-Team steht Ihnen für Beratung und Unterstützung gerne zur Verfügung.**